

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 27. März 2024

P2.7

Beschluss 2024-45

Einzelinitiative Judith Bucher "Verbot von lärmendem Feuerwerk" - Ablehnung - Antrag an die Gemeindeversammlung

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Am 15. Januar 2024 hat Judith Bucher, Strangenhholzstrasse 40, 8633 Wolfhausen, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon (GO) mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Initiative ist von Judith Bucher und acht weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon-Wolfhausen wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Zürich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon sei wie folgt abzuändern:

Art. 7

Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Als Begründung ihrer Initiative führen die Initianten folgendes an:

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben."

Erwägungen

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Zürich (KV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Gemeindeordnung (GO)
- Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon vom 4. Juni 2014 (PoVO)

Gültigerklärung

Mit separatem Beschluss vom 27. März 2024 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt.

Synopse

Art. 7 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden:

bisher	neu
<p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk darf nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungsfrei erfolgen.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.</p> <p>² Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.</p>

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Die Initiative ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Bubikon

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon vom 4. Juni 2014 (PoVO) ist der Umgang mit Feuerwerk (Art. 7) bereits heute mit grosser Zurückhaltung geregelt. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist demnach lediglich in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

In der Vergangenheit wurden in der Regel keine weiteren Feuerwerke bewilligt.

Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind tradi-

tionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen und geben diesem Moment einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und am Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde eine eidgenössische Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk" eingereicht. Sie ist mit 137'193 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Folglich wird en in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen.

In Anbetracht dieser gesamtschweizerischen Vorlage ist es sehr fraglich, ob eine Einzelfallregelung für eine Gemeinde sinnvoll ist.

Polizeiliche Aspekte

Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern ist nicht möglich. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Bubikon nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Das Ahnden von unerlaubtem Feuerwerk wäre ohnehin eine Herausforderung für die Polizei, denn die Verursacherinnen und Verursacher müssten während der Straftat ertappt werden.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Die Praxis mit Ausnahmegewilligungen ist äusserst restriktiv: Gesuche für Feuerwerk zum Beispiel aus Anlass eines runden Geburtstages oder einer Hochzeit oder eines Firmenjubiläums werden nicht bewilligt. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Anpassung der Polizeiverordnung nicht auf.

Ein absolutes Verbot allein für die Gemeinde Bubikon ist wenig sinnvoll, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist. Die Initiative geht dem Gemeinderat zu weit.

Zuständigkeiten und Verfahren

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 GO ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Der Beleuchtende Bericht enthält die Stellungnahme der Initiantin (sinngemäss § 64 Abs. 1 lit. c GPR). Die Initiantin (Erstunterzeichnerin) kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 3 GPR).

Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Judith Bucher "Verbot von lärmendem Feuerwerk" wird der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 vorgelegt.
2. Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative **abzulehnen**.
3. Die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht zu verfassen. Der Entwurf ist der Initiantin zur Kenntnisnahme und für ihren Textteil zum Einverständnis vorzulegen. Anschliessend ist der Beleuchtende Bericht dem Gemeinderat zur Abnahme vorzulegen.
4. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich und wird erst mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung publiziert.
5. Mitteilung an:
 - Abteilungsleiter Gesellschaft und Sicherheit
 - Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit
 - Gemeindeschreiber
 - Archiv

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: - 3. April 2024